

Fächerübergreifende Modulprüfung „Öffentliches Recht“

I. Die *RIESS KELOmat GmbH*, Maisberg 47, 3341 Ybbsitz (Bezirk Amstetten, NÖ) erzeugt seit Generationen Kochgeschirr aus Emaille. Das Unternehmen will expandieren, und es projiziert deshalb ein neues Emaillierungswerk in der Nachbargemeinde, 3340 Waidhofen an der Ybbs (NÖ). Nach der eingesetzten Technologie werden zunächst Eisen, Quarz, Ton, Feldspat, Borax, Soda und Pottasche bei Temperaturen von 1200 Grad miteinander verschmolzen, und sodann werden die weiterhin in Ybbsitz erzeugten Eisenformen in die so gewonnene Emaillefarbe getaucht. Das neue Werk am Standort Konradsheim 11 ist auf 5000 Töpfe oder Pfannen Tageskapazität ausgelegt und soll eine Produktionshalle mit 96 Meter Länge, 50 Meter Breite und 13 Meter Höhe umfassen, die samt Erschließungsstraße auf einem als „Betriebsgebiet“ gewidmeten Grundstück liegt. Der Abstand der langen Gebäudefront zur Straßenfluchtlinie beträgt 6 Meter, der seitliche und hintere Abstand zu den Nachbargrundstücken je 13 Meter. Hinter der Produktionshalle ist straßenabgewandt ein 1200 m² großer Parkplatz für die Belegschaft konzipiert, für den ein zweites, als Ödland gewidmetes Grundstück in Aussicht genommen ist. Mit Antrag vom 9. Oktober 2014 kommt die *GmbH* beim Magistrat um Bewilligung in baurechtlicher, gewerberechtlicher und allfälliger sonstiger rechtlicher Hinsicht ein.

Nach positivem Ergebnis der Vorprüfung beraumt der Magistrat für 7. Dezember 2014 eine Augenscheinsverhandlung an und macht dies auf der Amtstafel von Waidhofen sowie auf seiner Homepage kund.

In der Verhandlung wenden sich einige Personen gegen das Projekt. *Evelyn Schlag*, Eigentümerin eines gegenüberliegenden Hauses der Konradsiedlung, die vom Betriebsgrundstück durch die 10 m breite Landesstraße getrennt ist, sieht durch das neue Werk die hinter den Betriebsgrundstücken beginnende Konradsau in ihrer Funktion als Naherholungsgebiet gefährdet; überdies werde die Belichtung ihres Hauses unzumutbar gestört. *Anselm Rothschild*, Eigentümer eines unbebauten, als Wohngebiet gewidmeten Nachbargrundstücks hinter dem Werk, verwahrt sich gegen die Entwertung seines Grundstücks und bemängelt, dass der Belegschaftsparkplatz der Flächenwidmung widerspreche. *Franziska Dorfer*, Mieterin in einem seitlich benachbarten Einfamilienhaus, hält den Abstand für zu klein und meint, durch die unübersichtliche Einmündung auf der auf ihrer Seite liegenden Erschließungsstraße in die öffentliche Verkehrsfläche werde es gewiss zu schweren Verkehrsunfällen kommen. Bürgermeister *Werner Krammer* begrüßt hingegen namens der Gemeinde die Ansiedlung eines Leitbetriebes der Region im Gebiet von Waidhofen. Auch die Sachverständigen sind voll des Lobes: Projektierung und eingesetzte Technologie seien aus der Perspektive des Nachbarschutzes vorbildlich, alle Verladetätigkeit fände auf der hinteren Hallenseite statt, Belästigungen der Nachbarn seien nicht zu erwarten. Daraufhin wird der *RIESS KELOmat GmbH* mit Bescheid des Magistrats vom 11. Jänner 2015 die Baubewilligung, die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung und die naturschutzrechtliche Bewilligung unter Abweisung der erhobenen Einwendungen erteilt.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Jänner 2015 kommt es im „alten“ Emaillierungswerk am Standort Ybbsitz zu einem schweren Brand, der auf die Nachbarschaft übergreift. Entsprechend besorgt, bringen alle Projektgegner Berufungen ein, in denen sie ihr Vorbringen

aus der mündlichen Verhandlung wiederholen und erweitern. *Schlag* ergänzt, dass der Bescheid für die Anlage keine Störfallmaßnahmen verlange und dass infolge der nicht optimalen Schmelzofentechnologie die eingesetzte Energie nicht effizient genug verwendet werde. *Rothschild* wendet weiters ein, die laut Bescheid vom 11. Jänner zulässigen 30 zu- und abfahrenden LKWs pro Tag hätten unzumutbaren Lärm zur Folge. *Dorfer* hält das Werksgebäude nunmehr auch für zu hoch und befürchtet außerdem Lebensgefährdungen der Belegschaft durch flüssiges Emaille. Selbst die Gemeinde wechselt ins Lager der Gegner und befürchtet in ihrer Berufung unerträgliche Belastungen der Bevölkerung infolge des Werksverkehrs quer durch die Stadt.

Nach langen und kontroversen Beratungen, an denen *Krammer* nicht teilnimmt, gibt der Stadtsenat unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters *Mario Reifecker* mit Bescheid vom 11. Juni 2015, Zahl BA-0089, den erhobenen Berufungen Folge, kassiert die angefochtenen Bewilligungen und weist die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Magistrat zurück. In der knappen Begründung ist zu lesen, dass sich infolge des Unglücksfalls vom 14./15. Jänner 2015 eine neuerliche Prüfung des Antrags als notwendig erweise, die nur von der Behörde erster Instanz durchgeführt werden könne, da andernfalls den Parteien des Verfahrens entgegen der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eine Instanz genommen würde.

Vor kurzem mit der Leitung der Rechtsabteilung des Unternehmens betraut, erhalten sie von Geschäftsführer Dipl.-Ing. *Julian Rieß* den Auftrag, gegen diesen ihm am 16. Juni zugestellten Bescheid ein Rechtsmittel zu konzipieren, in dem alles vorgebracht wird, was dem Standpunkt der *RIESS KELOmat GmbH* dienlich sein kann.

1. *Verfassen Sie einen entsprechenden Schriftsatz! (≈ 65 %)*

II. Die Bundesregierung legt am 19. Juni 2015 dem Nationalrat den Entwurf eines Polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG) vor, der vom Innenausschuss am 2. Juli beraten und vom Plenum am 11. Juli mit 80 gegen 71 Stimmen unverändert angenommen wird. Nachdem der Bundesrat am 4. August beschließt, keinen Einspruch zu erheben, wird das Gesetz am 19. August unter der Nummer 135 im Teil I des Bundesgesetzblattes kundgemacht (siehe Anlage).

Die Fraktion der Freiheitlichen (38 Mandate) und der Grünen (24 Mandate), die im Plenum in seltener Einmütigkeit geschlossen gegen den Entwurf gestimmt hatten, wollen das Gesetz umgehend vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfen, weil es die Grundrechte massiv verletze, eine neue unkontrollierbare Monsterbehörde einrichte und ein Rechtsschutzchaos bewirke. Am 12. Juli erhalten Sie von den beiden Klubsprecherinnen den Auftrag zu prüfen, ob, ab wann und inwieweit eine Anfechtung Erfolg verspricht.

2. *Verfassen Sie ein entsprechendes Gutachten, in dem Sie die prozessualen Aspekte erörtern, zur Verfassungskonformität der abgedruckten Bestimmungen des PStSG (insbesondere der §§ 10 und 12) Stellung beziehen und abschließend den Auftraggeberinnen eine Empfehlung unterbreiten! [kein Schriftsatz erforderlich] (≈ 35 %)*

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. 1/2015

§ 2. Zuständigkeit

- (1) **Baubehörde** erster Instanz ist der Bürgermeister
- der Magistrat (in Städten mit eigenem Statut).
Baubehörde zweiter Instanz ist
- der Gemeindevorstand (Stadtrat)
- der Stadtsenat (in Städten mit eigenem Statut) (örtliche Baupolizei).

§ 3. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Aufgaben, die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgen sind, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 4. Begriffsbestimmungen

- Im Sinne dieses Gesetzes gelten als
3. ausreichende Belichtung: jene Belichtung auf Hauptfenster, die durch einen freien Lichteinfall unter 45° (gemessen von der Horizontalen) gegeben ist;
 6. bauliche Anlagen: alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind;
 7. Bauwerk: ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist;
 8. Bauwisch: der vorgeschriebene Mindestabstand eines Hauptgebäudes zu den Grundstücksgrenzen (seitlicher und hinterer Bauwisch) oder zur Straßenfluchtlinie (vorderer Bauwisch);
 15. Gebäude: ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens 2 Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen;
 21. Hauptfenster: Fenster, die zur ausreichenden Belichtung von Aufenthaltsräumen erforderlich sind; alle anderen Fenster sind Nebenfenster;
 26. öffentliche Verkehrsfläche: eine im Flächenwidmungsplan gewidmete Verkehrsfläche der Gemeinde für den fließenden oder ruhenden Verkehr, deren konkrete Abgrenzung – selbst bei einer digitalen Darstellung des Flächenwidmungsplans – erst durch Straßenfluchtlinien (Z 29) im genauen Verlauf festgelegt wird; Landesstraßen gelten als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieses Gesetzes;
 29. Straßenfluchtlinie: die Grenze zwischen öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde und anderen Grundflächen, die in einem Bebauungsplan oder in einer Entscheidung nach § 12 Abs. 1 festgelegt ist;

§ 6. Parteien und Nachbarn

- (1) In Baubewilligungsverfahren und baupolizeilichen Verfahren nach § 34 Abs. 2 und § 35 haben Parteistellung:
1. der Bauwerber und der Eigentümer des Bauwerks
 2. der Eigentümer des Baugrundstücks
 3. die Eigentümer der Grundstücke, die an das Baugrundstück angrenzen oder von diesem durch dazwischen lie-

gende Grundflächen mit einer Gesamtbreite bis zu 14 m (z. B. schmale Grundstücke, Verkehrsflächen, Gewässer, Grüngürtel) getrennt sind (Nachbarn), und

4. die Eigentümer eines ober- oder unterirdischen Bauwerks auf den Grundstücken nach Z 2 und 3, z. B. Superädifikat, Baurechtsobjekt, Keller (Nachbarn).

Nachbarn sind nur dann Parteien, wenn sie durch das fertiggestellte Bauvorhaben bzw. das Bauwerk und dessen Benützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden können.

(2) Subjektiv-öffentliche Rechte werden begründet durch jene Bestimmungen dieses Gesetzes, des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, der NÖ Aufzugsordnung, LGBl. 8220, sowie der Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen, die

1. die Standsicherheit, die Trockenheit und den Brandschutz der bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Bauwerke der Nachbarn (Abs. 1 Z 4) sowie
2. den Schutz vor Emissionen (§ 48), ausgenommen jene, die sich aus der Benützung eines Gebäudes zu Zwecken jeder Art der Wohnnutzung ergeben, gewährleisten und über
3. die Bebauungsweise, die Bebauungshöhe, den Bauwisch, die Abstände zwischen Bauwerken oder deren zulässige Höhe, soweit diese Bestimmungen der Erzielung einer ausreichenden Belichtung auf Hauptfenster (§ 4 Z 3 und 21) der zulässigen (bestehende bewilligte und zukünftig bewilligungsfähige) Gebäude der Nachbarn dienen.

§ 14. Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Nachstehende Bauvorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW und von Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen; [...]

§ 20. Vorprüfung

(1) Die Baubehörde hat bei Anträgen nach § 14 vorerst zu prüfen, ob dem Bauvorhaben

1. die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungsart des Baugrundstücks, seine Erklärung zur Vorbehaltsfläche oder Aufschließungszone,
2. der Bebauungsplan,
3. eine Bausperre,
4. die Unzulässigkeit der Erklärung des betroffenen Grundstücks im Bauland zum Bauplatz,

5. ein Bauverbot nach § 13 oder nach § 42 Abs. 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
6. bei Hochhäusern, sofern deren Raumverträglichkeit nicht bereits im Widmungsverfahren geprüft wurde, das Unterbleiben der Raumverträglichkeitsprüfung oder deren negatives Ergebnis, oder
7. sonst eine Bestimmung
- dieses Gesetzes, ausgenommen § 18 Abs. 4,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
- der NÖ Aufzugsordnung, LGBl. 8220,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210,
- des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204 oder
einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze entgegensteht.

§ 21. Bauverhandlung

(1) Führt die Vorprüfung (§ 20) zu keiner Abweisung des Antrages und liegen keine Gründe für den Entfall der Bauverhandlung (§ 22) vor, hat die Baubehörde eine Bauverhandlung abzuhalten, in deren Verlauf ein Augenschein vorzunehmen ist.

- (2) Zur Bauverhandlung sind nachweislich zu laden:
1. die Parteien,
 2. die Verfasser der Pläne, der Baubeschreibung und von Berechnungen, sowie im Fall des § 18 Abs. 3 die Verfasser der Bestätigungen,
 3. der Bauführer, wenn er der Behörde schon bekanntgegeben wurde,
 4. die NÖ Umweltschutzbehörde im Fall des § 5 Abs. 1 zweiter Satz des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050,
 5. beteiligte Behörden und Dienststellen, sowie
 6. ein Vertreter der Feuerwehr als Auskunftsperson bei Hochhäusern und Bauwerken für Menschenansammlungen von mehr als 120 Personen.

Andere Beteiligte sind durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde zu verständigen.

§ 23. Baubewilligung

(1) Über einen Antrag auf Baubewilligung ist schriftlich zu entscheiden.

Eine Baubewilligung ist zu erteilen, wenn kein Widerspruch zu den in § 20 Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Bestimmungen besteht. Liegt ein Widerspruch vor, ist die Baubewilligung zu versagen.

§ 48. Immissionsschutz

Emissionen durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase und Erschütterungen, die von Bauwerken oder deren Benützung ausgehen, dürfen Menschen weder in ihrem Leben oder ihrer Gesundheit gefährden noch örtlich unzumutbar belästigen. [...] Ob Belästigungen örtlich unzumutbar sind, richtet sich nach der für das Baugrundstück im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungsart und der sich daraus

ergebenden zulässigen Auswirkung des Bauwerks und dessen Benützung auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen. Örtlich sind dabei als Emissionsquellen neben dem Bauvorhaben die bewilligten oder angezeigten Bauwerke, die innerhalb einer Entfernung von 300 m vom Bauvorhaben aus situiert sind und mit diesem eine organisatorische oder wirtschaftliche Einheit bilden, in die Beurteilung miteinzubeziehen.

§ 50. Bauwich

(1) Der seitliche und hintere Bauwich müssen der halben Gebäudehöhe des Hauptgebäudes entsprechen. Wenn sie nicht in den folgenden Bestimmungen oder im Bebauungsplan durch Baufluchtlinien anders geregelt sind, müssen sie mindestens 3 m betragen. Für den hinteren Bauwich gelten die Ausnahmen gemäß § 51 Abs. 4.

Ab einer Gebäudehöhe von mehr als 8 m und einer Länge der der Grundstücksgrenze zugewandten Gebäudefront von mehr als 15 m muss der Bauwich für jenen Teil der Gebäudefront, der über diese 15 m hinausreicht, der vollen Gebäudehöhe entsprechen (abgesetzte Gebäudefront).

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2015

§ 15. Widmungen, Kenntlichmachungen und Widmungsverbote

(1) Im Flächenwidmungsplan sind Bauland, Verkehrsflächen und Grünland festzulegen.

§ 16. Bauland

(1) Das Bauland ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

1. Wohngebiete, die für Wohngebäude und die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienenden Gebäude sowie für Betriebe bestimmt sind, welche in das Ortsbild einer Wohnsiedlung eingeordnet werden können und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen;
3. Betriebsgebiete, die für Bauwerke solcher Betriebe bestimmt sind, die keine übermäßige Lärm- oder Geruchsbelästigung und keine schädliche, störende oder gefährliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen und sich – soweit innerhalb des Ortsbereiches gelegen – in das Ortsbild und die bauliche Struktur des Ortsbereiches einfügen. Betriebe, die einen Immissionsschutz beanspruchen, sind unzulässig. [...]

§ 19. Verkehrsflächen

(1) Als Verkehrsflächen sind solche Flächen vorzusehen, die dem ruhenden und fließenden Verkehr dienen und für das derzeitige sowie künftig abschätzbare Verkehrsaufkommen erforderlich sind. Sofern die Verkehrsflächen nicht ausdrücklich als private festgelegt sind, sind sie als öffentliche anzusehen.

§ 20. Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

- 1a. Land- und Forstwirtschaft: Flächen, die der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen;
16. Ödland/Ökofläche: Flächen, die keiner oder nur einer unbedeutenden wirtschaftlichen Nutzung dienen.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-11

§ 7. Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder; ...
7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
 2. der Erholungswert der Landschaft oder
 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum
- nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

§ 24. Behörden

(1) Naturschutzbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesregierung oder der Gemeinde gegeben ist, die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die nach diesem Gesetz der Gemeinde zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

§ 27. Parteien

In den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren sowie der Entschädigungsverfahren haben die betroffenen Gemeinden zur Wahrung ihrer Interessen des Fremdenverkehrs, der örtlichen Gefahrenpolizei, des Orts- und Landschaftsbildes und der örtlichen Raumordnung Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.

Waidhofner Stadtrecht 1977, LGBl. 1020-12

§ 1. Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut.

(2) Das Gebiet der Stadt ist zugleich politischer Bezirk. Die Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), LGBl. 1026-11

§ 1. Geltungsbereich, Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur für Städte mit eigenem Statut (Art. 116 Abs. 3 B-VG).

(2) Die Stadt ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(3) Die Stadt ist zugleich Verwaltungsbezirk. Sie besorgt neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung.

§ 16. Behördlicher Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich, oberbehördliche Befugnisse

(1) Der Instanzenzug gegen Bescheide des Magistrates in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht an den Stadtsenat.

(2) Die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse übt ausschließlich der Stadtsenat aus.

§ 17. Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Stadt und ihre Organe nach Maßgabe der Bundes- oder Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder des Landes zu besorgen haben.

§ 18. Vollziehung der behördlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich

(1) Der Bürgermeister vollzieht die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches. Er bedient sich dabei des Magistrats als Hilfsorgan und ist dabei an die Weisungen des Landes gebunden.

§ 38. Wirkungsbereich des Stadtsenates

(1) Der Stadtsenat entscheidet in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die keinem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 42. Wirkungsbereich des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt nach außen. Er ist der Vorstand des Magistrates und Vorgesetzter der Bediensteten der Stadt, die an seine Weisungen gebunden sind.

(2) Der Bürgermeister hat, außer in den Fällen des § 43, die Beschlüsse der Kollegialorgane zu vollziehen.

§ 47. Wirkungsbereich des Magistrates

(1) Der Magistrat besorgt die Geschäfte der Stadt, die behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 135/2015

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG)

1. Hauptstück. Allgemeines

Anwendungsbereich; Polizeilicher Staatsschutz

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt den polizeilichen Staatsschutz in Ausübung der Sicherheitspolizei.

(2) Der polizeiliche Staatsschutz dient dem Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen, kritischer Infrastruktur und der Bevölkerung vor terroristisch, weltanschaulich oder religiös motivierter Kriminalität sowie der Wahrnehmung zentraler Funktionen der internationalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen. Hiezu bestehen als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (Bundesamt) und als Organisationseinheit der Landespolizeidirektion in jedem Bundesland ein Landesamt Verfassungsschutz (Landesamt).

(3) Das Bundesamt wird bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes für den Bundesminister für Inneres, das Landesamt für die Landespolizeidirektion tätig. Der Bundesminister für Inneres kann bestimmte Angelegenheiten nach Abs. 2 dem Bundesamt vorbehalten.

Anwendbarkeit des Sicherheitspolizeigesetzes

§ 5. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht Besonderes bestimmt ist, gilt das Sicherheitspolizeigesetz.

2. Hauptstück. Aufgaben auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes

Erweiterte Gefahrenerforschung und Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen

§ 6. (1) Dem Bundesamt und den Landesämtern obliegen

1. die erweiterte Gefahrenerforschung; das ist die Beobachtung einer Gruppierung, wenn im Hinblick auf deren bestehende Strukturen und auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld damit zu rechnen ist, dass es zu mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität, insbesondere zu weltanschaulich oder religiös motivierter Gewalt kommt;
2. der vorbeugende Schutz vor wahrscheinlichen verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person;
3. der Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen aufgrund von Informationen von Dienststellen inländischer Behörden oder ausländischer Sicherheitsbehörden zu Personen, die im Verdacht stehen, im Ausland einen Sachverhalt verwirklicht zu haben, der einem verfassungsgefährdenden Angriff entspricht.

(2) Ein verfassungsgefährdender Angriff ist die Bedrohung von Rechtsgütern

1. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 278b, 278c bis 278f StGB strafbaren Handlung; [*Terrorismusedelikte*]
2. durch die weltanschaulich oder religiös motivierte rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 279, 280, 282, 283 oder in § 278c StGB genannten strafbaren Handlung; [*Gewalttaten*]
3. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b und 126c StGB strafbaren Handlung [*Computerdelikte*] gegen verfassungsmäßige Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit (§ 22 Abs. 1 Z 2 SPG) sowie kritische Infrastrukturen (§ 22 Abs. 1 Z 6 SPG).

3. Hauptstück. Verwenden personenbezogener Daten auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes

Aufgabenbezogenheit

§ 9. Personenbezogene Daten dürfen vom Bundesamt und den Landesämtern gemäß diesem Hauptstück nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Ermächtigungen nach anderen Bundesgesetzen bleiben unberührt.

Ermittlungsdienst für Zwecke des polizeilichen Staatsschutzes

§ 10. (1) Das Bundesamt und die Landesämter dürfen personenbezogene Daten ermitteln und weiterverarbeiten für

1. die erweiterte Gefahrenerforschung (§ 6 Abs. 1 Z 1);

2. den vorbeugenden Schutz vor wahrscheinlichen verfassungsgefährdenden Angriffen (§ 6 Abs. 1 Z 2);
3. den Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen aufgrund von Informationen von Dienststellen inländischer Behörden oder ausländischer Sicherheitsbehörden (§ 6 Abs. 1 Z 3).

(2) Das Bundesamt und die Landesämter sind im Einzelfall ermächtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Z 1 und 2 personenbezogene Bilddaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übermittelt haben, wenn ansonsten die Aufgabenerfüllung gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über nichtöffentliches Verhalten.

(3) Abgesehen von Abs. 2 und den Ermittlungen nach § 12 sind das Bundesamt und die Landesämter für Zwecke des Abs. 1 berechtigt, personenbezogene Daten aus allen anderen verfügbaren Quellen durch Einsatz geeigneter Mittel, insbesondere durch Zugriff etwa auf im Internet öffentlich zugängliche Daten, zu ermitteln und weiterzuverarbeiten.

Besondere Bestimmungen für die Ermittlungen

§ 12. (1) Zur erweiterten Gefahrenerforschung (§ 6 Abs. 1 Z 1) und zum vorbeugenden Schutz vor wahrscheinlichen verfassungsgefährdenden Angriffen (§ 6 Abs. 1 Z 2) ist die Ermittlung personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 15 zulässig durch

1. Observation (§ 54 Abs. 2 SPG), sofern die Observation ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre unter Einsatz technischer Mittel (§ 54 Abs. 2a SPG);
2. verdeckte Ermittlung (§ 54 Abs. 3 und 3a SPG), wenn die Erfüllung der Aufgabe durch Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre;
3. Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (§ 54 Abs. 4 SPG); dieser darf verdeckt erfolgen, wenn die Erfüllung der Aufgabe ansonsten aussichtslos wäre;
4. Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten (§ 54 Abs. 4b SPG) zum automatisierten Abgleich mit KFZ-Kennzeichen, die zu Betroffenen einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 3 verarbeitet werden;
5. Einholen von Auskünften nach §§ 53 Abs. 3a Z 1 bis 3 und 53 Abs. 3b SPG zu Betroffenen einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 sowie zu deren Kontakt- oder Begleitpersonen von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§ 92 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003), wenn die Erfüllung der Aufgabe durch Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre;
6. Einholen von Auskünften von Beförderungsunternehmen zu einer von ihnen erbrachten Leistung;
7. Einholen von Auskünften über Verkehrsdaten (§ 92 Abs. 3 Z 4 TKG 2003), Zugangsdaten (§ 92 Abs. 3 Z 4a TKG 2003), Inhaltsdaten (§ 92 Abs. 3 Z 5 TKG 2003) und Standortdaten (§ 92 Abs. 3 Z 6 TKG 2003), die nicht

einer Auskunft nach Abs. 1 Z 5 unterliegen, zu Betroffenen einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§ 92 Abs. 3 Z 1 TKG 2003), wenn dies zur Vorbeugung eines verfassungsgefährdenden Angriffs, dessen Verwirklichung mit beträchtlicher Strafe (§ 17 SPG) bedroht ist, erforderlich erscheint und die Erfüllung der Aufgabe durch Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre. Eine Ermächtigung darf nur für jenen künftigen oder auch vergangenen Zeitraum erteilt werden, der zur Erreichung des Zwecks voraussichtlich erforderlich ist. Im Übrigen ist die Ermittlung zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen wegfallen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 5 bis 7 ist die ersuchte Stelle verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen.

Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung

§ 14. (1) Wird festgestellt, dass unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ermittelte Daten aufbewahrt werden, so ist unverzüglich eine Richtigstellung oder Löschung vorzunehmen. Desgleichen sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden.

(2) In den Fällen des § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 sind die Daten zu löschen, wenn sich nach Ablauf der Zeit, für die die Ermächtigung dazu erteilt wurde, keine Aufgabe für das Bundesamt und die Landesämter stellt. Die unverzügliche Löschung kann jedoch unterbleiben, wenn in Hinblick auf die Person oder Gruppierung aufgrund bestimmter Tatsachen erwartet werden kann, dass sie neuerlich Anlass zu einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2 geben wird. Das Bundesamt und die Landesämter haben solche Daten, wenn sie sechs Monate unverändert geblieben sind, daraufhin zu prüfen, ob sie nicht gemäß Abs. 1 richtig zu stellen oder zu löschen sind. Wenn sich zwei Jahre nach Ablauf der Zeit, für die die Ermächtigung dazu erteilt wurde, keine Aufgabe für das Bundesamt und die Landesämter stellt, bedarf die Weiterverarbeitung für jeweils ein weiteres Jahr der Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten (§ 15). Nach Ablauf von sechs Jahren sind die Daten jedenfalls zu löschen.

4. Hauptstück. Rechtsschutz auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes

Rechtsschutzbeauftragter

§ 15. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten (§ 91a SPG) kommt der besondere Rechtsschutz bei den Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 zu.

(2) Das Bundesamt und die Landesämter, denen sich eine Aufgabe gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 stellt, haben vor der Durchführung der Aufgabe die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten im Wege des Bundesministers für Inneres einzuholen. Dasselbe gilt, wenn beabsichtigt ist, beson-

dere Ermittlungsmaßnahmen nach § 12 zu setzen oder gemäß § 10 Abs. 2 ermittelte Daten weiterzuverarbeiten. Jede Einholung einer Ermächtigung ist entsprechend zu begründen. Eine Ermächtigung darf nur für die Dauer von höchstens sechs Monaten erteilt werden; Verlängerung ist zulässig.

Information Betroffener

§ 17. (1) Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch Verwenden personenbezogener Daten Rechte von Betroffenen verletzt worden sind, die von dieser Datenverwendung keine Kenntnis haben, so ist er zu deren Information oder, sofern eine solche aus den Gründen des § 26 Abs. 2 DSGVO 2000 nicht erfolgen kann, zur Erhebung einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde nach § 90 SPG verpflichtet. In einem solchen Verfahren vor der Datenschutzbehörde ist auf § 26 Abs. 2 DSGVO 2000 über die Beschränkung des Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen.

(2) Nach Ablauf der Zeit, für die die Ermächtigung erteilt wurde, ist der Betroffene vom Bundes- oder Landesamt über Grund, Art und Dauer sowie die Rechtsgrundlage der gesetzten Maßnahmen zu informieren. Über die durchgeführte Information Betroffener ist der Rechtsschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Information kann mit Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten aufgeschoben werden, solange durch sie die Aufgabenerfüllung gefährdet wäre, und unterbleiben, wenn der Betroffene bereits nachweislich Kenntnis erlangt hat, die Information des Betroffenen unmöglich ist oder aus den Gründen des § 26 Abs. 2 DSGVO 2000 nicht erfolgen kann.

5. Hauptstück. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2014 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 97/2014, wird wie folgt geändert: ...

6. Die §§ 21 Abs. 3, 63 Abs. 1a, 63 Abs. 1b, 91c Abs. 3 und 93a samt Überschrift entfallen.

8. In § 53 entfallen in Abs. 1 die Z 2a und 7, in Abs. 3 der Beistrich nach dem Wort „Angriffe“ und die Wortfolge „für die erweiterte Gefahrenerforschung unter den Voraussetzungen nach Abs. 1“ sowie in Abs. 5 die Wortfolge „für die erweiterte Gefahrenerforschung (§ 21 Abs. 3)“.

12. In § 54 entfallen in Abs. 2 die Z 1 sowie in Abs. 4 die Wortfolge „und zur erweiterten Gefahrenerforschung (§ 21 Abs. 3)“.

13. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Einholen von Auskünften durch die Sicherheitsbehörde ohne Hinweis gemäß Abs. 1 oder durch andere Personen im Auftrag der Sicherheitsbehörde, die ihren Auftrag weder offen legen noch erkennen lassen, ist zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre (verdeckte Ermittlung).“

14. Nach § 54 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der verdeckte Ermittler ist von der Sicherheitsbehörde zu führen und regelmäßig zu überwachen. Sein Einsatz und dessen nähere Umstände sowie Auskünfte und Mitteilungen, die durch ihn erlangt werden, sind zu dokumentieren (§ 13a), sofern sie für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können.“

Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I 70/2003 idF BGBl. I 44/2014

§ 92. (3) In diesem Abschnitt bezeichnet unbeschadet des § 3 der Begriff

1. „Anbieter“ Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten;
3. „Stammdaten“ alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Benutzer und dem Anbieter oder zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen erforderlich sind; dies sind:
4. „Verkehrsdaten“ Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden;
- 4a. „Zugangsdaten“ jene Verkehrsdaten, die beim Zugang eines Teilnehmers zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz beim Betreiber entstehen und für die Zuordnung der zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine Kommunikation verwendeten Netzwerkadressierungen zum Teilnehmer notwendig sind;
5. „Inhaltsdaten“ die Inhalte übertragener Nachrichten (Z 7);
6. „Standortdaten“ Daten, die in einem Kommunikationsnetz oder von einem Kommunikationsdienst verarbeitet werden und die den geografischen Standort der Telekommunikationsendeinrichtung eines Nutzers eines öffentlichen Kommunikationsdienstes angeben, im Fall von festen Telekommunikationsendeinrichtungen sind Standortdaten die Adresse der Einrichtung;
7. „Nachricht“ jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen öffentlichen Kommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird.